Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 6. Juli 1933

Inhalt: Verordnung zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen . . . . . S. 295
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. 6. 33 S. 295
Verordnung zur Abänderung des § 56 der Kreisordnung für Ost- und Westpreußen usw. vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 . . . . . S. 296

83

Verordnung

zur Vorbereitung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen.

Vom 4. 7. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Zur Vorbereitung der gesetzlichen Regelung des Aufbaues der berufsständischen Vertretungen wird bestimmt, daß die Vorsitzenden der bestehenden berufsständischen Vertretungen der Bestätigung durch den Senat bedürfen oder vom Senat neu zu ernennen sind. Die Bestätigung und die Neuernennung kann vorbehaltlich des Widerrufes erfolgen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

84

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933.

Vom 6. 7. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 285) wie folgt abgeändert:

Artikel I

Artikel I Abs. 1 der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 erhält folgende Ziffer 4:

„4. Bis zum 31. August 1933 kann gegen den Inhaber (Eigentümer, Pächter etc.) eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs ein Anspruch auf Räumung der genutzten Grundstücke oder auf Herausgabe der dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen nicht vollstreckt werden."

Artikel II Ziffer 2 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Begonnene, aber noch nicht beendigte Zwangsvollstreckungen (Art. I Abs. 1 Ziff. 2, 4) sind aufzuheben."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 7. 1933.)

85

Verordnung

zur Abänderung des § 56 der Kreisordnung für Ost- und Westpreußen usw. vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Pr. G. S. 1881 S. 155).

Vom 30. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet.

Artikel I

§ 56 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 erhält folgende Fassung:

Der Amtsvorsteher wird von dem Senat auf vier Jahre ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Landrat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschusses aus der Zahl der Amtsangehörigen macht. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrat vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbständigen Amtsbezirk bestehen, ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

Artikel II

Die Amtsdauer der sich zur Zeit im Amt befindlichen Amtsvorsteher und ihrer Stellvertreter (§§ 56, 57 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen usw. in der Fassung vom 19. März 1881 (Ges. Samml. S. 179) endigt mit dem 31. August 1933.

Danzig, den 30. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.